

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 77

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

31. März 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

2005/C 77/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 77/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine, einer Interimsüberprüfung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien und einer Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine	2
2005/C 77/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 89/336/EWG ⁽¹⁾	8
2005/C 77/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	29
2005/C 77/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3759 — Sabanci/DUSA) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	31
2005/C 77/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3665 — Enel/Slovenske Elektrarne) ⁽¹⁾	32
2005/C 77/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/3723 — EQT/ISS/Health-care/Carepartner/JV) ⁽¹⁾	33

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

DE

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 77/08	MEDIA PLUS (2001-2005) — Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen INFSO/MEDIA/04/05 — Unterstützung der Durchführung von Pilotprojekten	34
2005/C 77/09	EDICOM-Finanzhilfeprogramm — Maßnahmen, die im Lauf des Jahres 2005 für die Gewährung einer Finanzhilfe von Eurostat im Rahmen des Programms EDICOM in Frage kommen — Unterrichtung der Öffentlichkeit	36



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. März 2005

(2005/C 77/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2943	LVL	Lettischer Lat	0,6959
JPY	Japanischer Yen	139,13	MTL	Maltesische Lira	0,4305
DKK	Dänische Krone	7,4493	PLN	Polnischer Zloty	4,1118
GBP	Pfund Sterling	0,68770	ROL	Rumänischer Leu	36 677
SEK	Schwedische Krone	9,1325	SIT	Slowenischer Tolar	239,70
CHF	Schweizer Franken	1,5513	SKK	Slowakische Krone	38,870
ISK	Isländische Krone	79,33	TRY	Türkische Lira	1,7846
NOK	Norwegische Krone	8,186	AUD	Australischer Dollar	1,6790
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,5685
CYP	Zypern-Pfund	0,5845	HKD	Hongkong-Dollar	10,0949
CZK	Tschechische Krone	30,085	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8266
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1374
HUF	Ungarischer Forint	247,15	KRW	Südkoreanischer Won	1 324,72
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1941

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine, einer Interimsüberprüfung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien und einer Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine

(2005/C 77/02)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) gedummt sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 14. Februar 2005 vom „Defence Committee of the Seamless Steel Tube Industry of the European Union“ (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall mehr als 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpte Ware handelt es sich um bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl, mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von höchstens 406,4 mm, deren Kohlenstoffäquivalent gemäß den Berechnungen und der chemischen Analyse des International Institute of Welding (IIW) 0,86 nicht überschreitet, mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), der KN-Codes ex 7304 10 10, ex 7304 10 30, ex 7304 21 00, ex 7304 29 11, ex 7304 31 99, ex 7304 39 59, 7304 39 91, 7304 39 93, ex 7304 51 99, ex 7304 59 91 und ex 7304 59 93. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Unter diese Ware fällt auch die von den Verordnungen (EG) Nr. 2320/97 und (EG) Nr. 348/2000 betroffene Ware, die wie unter Nummer 10 dargelegt Gegenstand einer Interimsüberprüfung ist, nämlich bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine, der KN-Codes 7304 10 10, 7304 10 30, 7304 31 99, 7304 39 91 und 7304 39 93.

3. Dumpingbehauptung

Für Kroatien, Rumänien und Russland stützt sich die Dumpingbehauptung auf einen Vergleich des rechnerisch ermittelten

Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung handelt es sich bei dem Normalwert des Antragstellers für die Ukraine um einen rechnerisch ermittelten Normalwert in dem unter Nummer 5.1. Buchstabe d genannten Land mit Marktwirtschaft. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des auf die vorgenannte Weise ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für alle betroffenen Ausfuhrländer erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass auf die Einfuhren der betroffenen Ware aus Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine sowohl was die einzelnen Länder betrifft als auch in absoluten Zahlen ein erheblicher Anteil am Gemeinschaftsmarkt entfällt, der sogar noch zugenommen hat.

Die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf die Verkaufsmengen und das Preisniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie die Beschäftigungssituation in diesem Wirtschaftszweig sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren

Die Kommission kam, nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss, zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

5.1. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Im Rahmen der Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine gedummt sind und ob dieses Dumping eine Schädigung verursacht hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates, ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

a) *Stichprobe*

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Auswahl einer Stichprobe unter den Ausfuhrern/Herstellern in Russland und der Ukraine

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausfuhrer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen);
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen);
- Erklärung, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne⁽¹⁾ zu beantragen (nur für Hersteller möglich);
- genaue Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽²⁾, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

⁽¹⁾ Beantragt werden können individuelle Spannen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung von Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung über die individuelle Behandlung von Unternehmen in Nichtmarktwirtschafts-/Transformationsländern und gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung von Unternehmen, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen. Anträge auf individuelle Behandlung sind nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung und Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung zu stellen.

⁽²⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden der Ausfuhrländer und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um diejenigen Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausfuhrern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Auswahl einer Stichprobe unter den Einfuhrern

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einfuhrer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 erzielt wurde;
- Gesamtbeschäftigtenzahl;
- genaue Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware;
- Menge (in Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der betroffenen Ware mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽²⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Verbänden von Einfuhrern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Einfuhrern als notwendig erachtet.

iii) Auswahl einer Stichprobe unter den Gemeinschaftsherstellern

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission, bei der Prüfung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Damit die Kommission eine Stichprobe bilden kann, werden alle Gemeinschaftshersteller aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 erzielt wurde;
- genaue Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Wert (in Euro) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004;
- Menge (in Tonnen) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004;
- Produktionsmenge (in Tonnen) der betroffenen Ware im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und daraufhin einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

iv) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b

Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in Russland und der Ukraine, den Ausführern/Herstellern in Kroatien und Rumänien, allen Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und allen im Antrag genannten Einführerverbänden sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

i) Ausführer/Hersteller in Kroatien und Rumänien und Einführer

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, umgehend, spätestens jedoch innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist, bei der Kommission per Fax nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist dies nicht der Fall, sollten sie umgehend einen Fragebogen anfordern, da für sie ebenfalls die unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzte Frist gilt.

ii) Ausführer/Hersteller in Russland und der Ukraine, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen

Ausführer/Hersteller in Russland und der Ukraine, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen den Fragebogen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern die Berechnung einer unternehmensspezifischen Spanne ablehnen kann, wenn die Anzahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

c) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu stellen.

d) *Wahl des Marktwirtschaftslandes*

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung Rumänien als angemessenes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Ukraine heranzuziehen. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

e) *Marktwirtschaftsstatus*

Für die Ausführer/Hersteller in der Ukraine, die unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d gesetzten besonderen Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission wird allen in dem Antrag genannten Ausführern/Herstellern in der Ukraine und den in dem Antrag genannten Verbänden von Ausführern/Herstellern sowie den ukrainischen Behörden Antragsformulare zusenden.

5.2. *Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft*

In dem Fall, in dem sich die Behauptung zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollte, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen

können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die entsprechend dem vorstehenden Satz vorgehen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist eine Anhörung beantragen, wobei sie die besonderen Gründe für diese Anhörung darlegen müssen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. **Fristen**a) *Allgemeine Fristen*i) *Anforderung eines Fragebogens und anderer Antragsformulare*

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen bzw. Antragsformulare anfordern.

ii) *Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf den Fragebogen und sonstiger Informationen*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

iii) *Anhörungen*

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) **Besondere Frist für die Stichprobenauswahl**

- i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii genannten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.
- ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer iv genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.
- iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

c) **Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes**

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Rumäniens (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d) als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Ukraine angemessen ist. Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

d) **Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus und/oder individuelle Behandlung**

Die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe e) und/oder auf individuelle Behandlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung müssen innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. **Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf den Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung

angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro: J-79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05

8. **Nichtmitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. **Zeitplan für die Untersuchung**

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

10. **Überprüfung der geltenden Maßnahmen**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97⁽²⁾ wurden endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien der KN-Codes 7304 10 10, 7304 10 30, 7304 31 99, 7304 39 91 und 7304 39 93 eingeführt.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2004, ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 10.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 ⁽¹⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine der KN-Codes 7304 10 10, 7304 10 30, 7304 31 99, 7304 39 91 und 7304 39 93 eingeführt.

Sollte sich in dem mit dieser Bekanntmachung eingeleiteten Verfahren herausstellen, dass gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine Maßnahmen eingeführt werden müssen, die dann auch für nahtlose Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl gelten würden, wäre die Aufrechterhaltung der mit den Verordnungen (EG) Nr. 2320/97

und 348/2000 eingeführten Maßnahmen nicht länger erforderlich, und diese Verordnungen müssten demnach entsprechend geändert oder aufgehoben werden. Daher sollte eine Interimsüberprüfung der Verordnungen (EG) Nr. 2320/2001 und 348/2000 eingeleitet werden, damit diese entsprechend den Ergebnissen der mit dieser Bekanntmachung eingeleiteten Untersuchung geändert oder aufgehoben werden können.

Die Kommission leitet daher gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 und der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 ein. Die Nummern 5 bis 8 gelten sinngemäß für diese Interimsüberprüfungen.

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 17.2.2000, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 258/2005, ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 7.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 89/336/EWG

(2005/C 77/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 50065-1:2001 Signalübertragung auf elektrischen Niederspannungsnetzen im Frequenzbereich 3 kHz bis 148,5 kHz — Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Frequenzbänder und elektromagnetische Störungen	EN 50065-1:1991 +A1:1992 +A2:1995 +A3:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.4.2003)
CENELEC	EN 50065-2-1:2003 Signalübertragung auf elektrischen Niederspannungsnetzen im Frequenzbereich 3 kHz bis 148,5 kHz — Teil 2-1: Störfestigkeitsanforderungen an Netz-Datenübertragungsgeräte und -systeme, die im Frequenzbereich 95 kHz bis 148,5 kHz betrieben werden und für den Gebrauch in Wohnbereichen, Geschäfts- und Gewerbebereichen sowie in Kleinbetrieben bestimmt sind	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.10.2004)
CENELEC	EN 50065-2-2:2003 Signalübertragung auf elektrischen Niederspannungsnetzen im Frequenzbereich 3 kHz bis 148,5 kHz — Teil 2-2: Störfestigkeitsanforderungen an Netz-Datenübertragungsgeräte und -systeme die im Frequenzbereich 95 kHz bis 148,5 kHz betrieben werden und für den Gebrauch im Industriebereich bestimmt sind	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.10.2004)
CENELEC	EN 50065-2-3:2003 Signalübertragung auf elektrischen Niederspannungsnetzen im Frequenzbereich 3 kHz bis 148,5 kHz — Teil 2-3: Störfestigkeitsanforderungen an Netz-Datenübertragungsgeräte und -systeme die im Frequenzbereich 3 kHz bis 95 kHz betrieben werden und für den Gebrauch durch Stromversorgungs- und -verteilungsunternehmen bestimmt sind	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.8.2004)
CENELEC	EN 50083-2:2001 Kabelnetze für Fernsehsignale, Tonsignale und interaktive Dienste — Teil 2: Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten	EN 50083-2:1995 +A1:1997 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.1.2004)
CENELEC	EN 50090-2-2:1996 Elektrische Systemtechnik für Heim und Gebäude (ESHG) — Teil 2-2: Systemübersicht — Allgemeine technische Anforderungen	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.10.1999)
CENELEC	EN 50091-2:1995 Unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme(USV) — Teil 2: EMV-Anforderungen	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.3.1999)

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 50130-4:1995 Alarmanlagen — Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit — Produktfamiliennorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlagenteilen für Brand- und Einbruchmeldeanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen Änderung A1:1998 zu EN 50130-4:1995 Änderung A2:2003 zu EN 50130-4:1995	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.1.2001) Datum abgelaufen (1.1.2001) 1.9.2007
CENELEC	EN 50148:1995 Elektronische Fahrpreisanzeiger	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (15.12.1995)
CENELEC	EN 50199:1995 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Produktnorm für Lichtbogenschweißeinrichtungen	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.7.1996)
CENELEC	EN 50263:1999 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Produktnorm für Messrelais und Schutzeinrichtungen	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.8.2002)
CENELEC	EN 50270:1999 Elektromagnetische Verträglichkeit — Elektrische Geräte für die Detektion und Messung von brennbaren Gasen, toxischen Gasen oder Sauerstoff	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.10.2001)
CENELEC	EN 50293:2000 Elektromagnetische Verträglichkeit — Strassenverkehrs-Signalanlagen — Produktnorm	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.4.2003)
CENELEC	EN 50295:1999 Niederspannungsschaltgeräte — Steuerungs- und Geräte-Interface Systeme — Aktuator Sensor Interface (AS-i)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.12.1999)
CENELEC	EN 50370-2:2003 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Produktfamiliennorm für Werkzeugmaschinen — Teil 2: Störfestigkeit	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	1.11.2005

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 55011:1998 Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Hochfrequenzgeräte (ISM-Geräte) — Funkstörungen — Grenzwerte und Messverfahren (CISPR 11:1997 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1999 zu EN 55011:1998 (CISPR 11:1997/A1:1999)</p> <p>Änderung A2:2002 zu EN 55011:1998 (CISPR 11:1997/A2:2002)</p>	<p>EN 55011:1991 +A1:1997 +A2:1996 Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.1.2001)</p> <p>Datum abgelaufen (1.8.2002)</p> <p>1.10.2005</p>
CENELEC	<p>EN 55012:2002 Fahrzeuge, Boote und von Verbrennungsmotoren angetriebene Geräte — Funkstöreigenschaften — Grenzwerte und Messverfahren zum Schutz von Empfängern mit Ausnahme derer, die in den Fahrzeugen, Booten, Geräten selbst oder in benachbarten Fahrzeugen, Booten, Geräten installiert sind (CISPR 12:2001) Anmerkung 8</p>	<p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.2.2005)</p>
CENELEC	<p>EN 55013:2001 Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger und verwandte Geräte der Unterhaltungselektronik — Funkstöreigenschaften — Grenzwerte und Messverfahren (CISPR 13:2001 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:2003 zu EN 55013:2001 (CISPR 13:2001/A1:2003)</p>	<p>EN 55013:1990 +A12:1994 +A13:1996 +A14:1999 Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.9.2004)</p> <p>1.4.2006</p>
CENELEC	<p>EN 55014-1:2000 Elektromagnetische Verträglichkeit — Anforderungen an Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge und ähnliche Elektrogeräte — Teil 1: Störaussendung (CISPR 14-1:2000)</p> <p>Änderung A1:2001 zu EN 55014-1:2000 (CISPR 14-1:2000/A1:2001)</p> <p>Änderung A2:2002 zu EN 55014-1:2000 (CISPR 14-1:2000/A2:2002)</p>	<p>EN 55014-1:1993 +A1:1997 +A2:1999 Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.8.2003)</p> <p>Datum abgelaufen (1.10.2004)</p> <p>1.10.2005</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 55014-2:1997 Elektromagnetische Verträglichkeit — Anforderungen an Haushaltgeräte Elektrowerkzeuge und ähnliche Elektrogeräte — Teil 2: Störfestigkeit — Produktfamiliennorm (CISPR 14-2:1997) Änderung A1:2001 zu EN 55014-2:1997 (CISPR 14-2:1997/A1:2001)	EN 55104:1995 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.1.2001) Datum abgelaufen (1.12.2004)
CENELEC	EN 55015:2000 Grenzwerte und Messverfahren für Funkstörungen von elektrischen Beleuchtungseinrichtungen und ähnlichen Elektrogeräten (CISPR 15:2000) Änderung A1:2001 zu EN 55015:2000 (CISPR 15:2000/A1:2001) Änderung A2:2002 zu EN 55015:2000 (CISPR 15:2000/A2:2002)	EN 55015:1996 +A1:1997 +A2:1999 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.8.2003) Datum abgelaufen (1.12.2004) 1.10.2005
CENELEC	EN 55020:1994 Störfestigkeit von Rundfunkempfängern und verwandten Geräten der Unterhaltungselektronik Änderung A11:1996 zu EN 55020:1994 Änderung A13:1999 zu EN 55020:1994 Änderung A14:1999 zu EN 55020:1994 Änderung A12:1999 zu EN 55020:1994	EN 55020:1988 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3 Anmerkung 3 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.1998) Datum abgelaufen (1.6.1999) Datum abgelaufen (1.8.2001) Datum abgelaufen (1.8.2001) Datum abgelaufen (1.8.2002)

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 55020:2002 Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger und verwandte Geräte der Unterhaltungselektronik — Störfestigkeitseigenschaften — Grenzwerte und Prüfverfahren (CISPR 20:2002)</p> <p>Änderung A1:2003 zu EN 55020:2002 (CISPR 20:2002/A1:2002)</p>	<p>EN 55020:1994 und deren Änderungen Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>1.12.2005</p> <p>1.12.2005</p>
CENELEC	<p>EN 55022:1994 Grenzwerte und Messverfahren für Funkstörungen von Einrichtungen der Informationstechnik (CISPR 22:1993)</p> <p>Änderung A1:1995 zu EN 55022:1994 (CISPR 22:1993/A1:1995)</p> <p>Änderung A2:1997 zu EN 55022:1994 (CISPR 22:1993/A2:1996 (modifiziert))</p>	<p>EN 55022:1987 Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (31.12.1998)</p> <p>Datum abgelaufen (31.12.1998)</p> <p>Datum abgelaufen (31.12.1998)</p>
CENELEC	<p>EN 55022:1998 Einrichtungen der Informationstechnik — Funkstöreigenschaften — Grenzwerte und Messverfahren (CISPR 22:1997 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:2000 zu EN 55022:1998 (CISPR 22:1997/A1:2000)</p> <p>Änderung A2:2003 zu EN 55022:1998 (CISPR 22:1997/A2:2002)</p>	<p>EN 55022:1994 und deren Änderungen Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>1.8.2007</p> <p>1.8.2005</p> <p>1.12.2005</p>
CENELEC	<p>EN 55024:1998 Einrichtungen der Informationstechnik — Störfestigkeitseigenschaften — Grenzwerte und Messverfahren (CISPR 24:1997 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:2001 zu EN 55024:1998 (CISPR 24:1997/A1:2001)</p> <p>Änderung A2:2003 zu EN 55024:1998 (CISPR 24:1997/A2:2002)</p>	<p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.7.2001)</p> <p>Datum abgelaufen (1.10.2004)</p> <p>1.12.2005</p>
CENELEC	<p>EN 55103-1:1996 Elektromagnetische Verträglichkeit — Produktfamiliennorm für Audio-, Video- und audiovisuelle Einrichtungen sowie für Studio-Lichtsteuereinrichtungen für professionellen Einsatz — Teil 1: Störaussendung</p>	<p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.9.1999)</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 55103-2:1996 Elektromagnetische Verträglichkeit — Produktfamiliennorm für Audio-, Video- und audiovisuelle Einrichtungen sowie für Studio-Lichtsteuereinrichtungen für professionellen Einsatz — Teil 2: Störfestigkeit	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.9.1999)
CENELEC	EN 60034-1:1998 Drehende elektrische Maschinen — Teil 1: Bemessung und Betriebsverhalten (IEC 60034-1:1996 (modifiziert)) Änderung A11:2002 zu EN 60034-1:1998	— entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	— 1.7.2005
CENELEC	EN 60204-31:1998 Sicherheit von Maschinen — Elektrische Ausrüstung von Maschinen — Teil 31: Besondere Sicherheits- und EMV-Anforderungen an Nähmaschinen, Näheinheiten und Nähanlagen (IEC 60204-31:1996 (modifiziert))	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.6.2002)
CENELEC	EN 60439-1:1999 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen — Teil 1: Typgeprüfte und partiell typgeprüfte Kombinationen (IEC 60439-1:1999)	EN 60439-1:1994 +A11:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.8.2002)
CENELEC	EN 60521:1995 Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler der Klassen 0,5, 1 und 2 (IEC 60521:1988)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (15.7.1995)
CENELEC	EN 60669-2-1:1996 Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 2: Besondere Anforderungen — Hauptabschnitt 1: Elektronische Schalter (IEC 60669-2-1:1994 + A1:1994 + A2:1995 (modifiziert)) Änderung A11:1997 zu EN 60669-2-1:1996	— entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	— Datum abgelaufen (1.6.1999)
CENELEC	EN 60669-2-1:2000 Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 2-1: Besondere Anforderungen — Elektronische Schalter (IEC 60669-2-1:1996 + A1:1997 (modifiziert)) Änderung A2:2001 zu EN 60669-2-1:2000 (IEC 60669-2-1:1996/A2:1999 (modifiziert))	EN 60669-2-1:1996 und deren Änderung Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	1.10.2005 1.10.2005

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 60669-2-2:1997 Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 2: Besondere Anforderungen — Hauptabschnitt 2: Fernschalter	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.6.1999)
CENELEC	EN 60669-2-3:1997 Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen — Teil 2-3: Besondere Anforderungen — Zeitschalter (IEC 60669-2-3:1997)	EN 60669-2-3:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.6.1999)
CENELEC	EN 60687:1992 Elektronische Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler (Genauigkeitsklassen 0,2 S und 0,5 S) (IEC 60687:1992)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.6.1993)
CENELEC	EN 60730-1:1995 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 60730-1:1993 (modifiziert)) Änderung A11:1996 zu EN 60730-1:1995 Änderung A17:2000 zu EN 60730-1:1995	— entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3	— Datum abgelaufen (1.1.1998) Datum abgelaufen (1.10.2002)
CENELEC	EN 60730-1:2000 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 60730-1:1999 (modifiziert)) Anmerkung 7	EN 60730-1:1995 und deren Änderungen	—
CENELEC	EN 60730-2-5:1995 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2: Besondere Anforderungen an automatische elektrische Brenner-Steuerungs- und Überwachungssysteme (IEC 60730-2-5:1993 (modifiziert))	EN 60730-1:1995 und deren Änderungen Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (15.12.2000)

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 60730-2-6:1995</p> <p>Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2: Besondere Anforderungen an automatische elektrische Druckregel- und Steuergeräte einschließlich mechanischer Anforderungen (IEC 60730-2-6:1991 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1997 zu EN 60730-2-6:1995 (IEC 60730-2-6:1991/A1:1994 (modifiziert))</p>	<p>—</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (15.12.2003)</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-7:1991</p> <p>Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2: Besondere Anforderungen für Zeitsteuergeräte und Schaltuhren (IEC 60730-2-7:1990 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1997 zu EN 60730-2-7:1991 (IEC 60730-2-7:1990/A1:1994 (modifiziert))</p>	<p>—</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2004)</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-8:1995</p> <p>Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2: Besondere Anforderungen an elektrisch betriebene Wasserventile, einschließlich mechanischer Anforderungen (IEC 60730-2-8:1992 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1997 zu EN 60730-2-8:1995 (IEC 60730-2-8:1992/A1:1994 (modifiziert))</p> <p>Änderung A2:1997 zu EN 60730-2-8:1995 (IEC 60730-2-8:1992/A2:1997)</p>	<p>—</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2004)</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2004)</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-8:2002</p> <p>Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2-8: Besondere Anforderungen an elektrisch betriebene Wasserventile, einschließlich mechanischer Anforderungen (IEC 60730-2-8:2000 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:2003 zu EN 60730-2-8:2002 (IEC 60730-2-8:2000/A1:2002 (modifiziert))</p>	<p>EN 60730-2-8:1995 und deren Änderungen Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>1.12.2008</p> <p>1.12.2008</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 60730-2-9:1995 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2: Besondere Anforderungen an temperaturabhängige Regel- und Steuergeräte (IEC 60730-2-9:1992 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1996 zu EN 60730-2-9:1995 (IEC 60730-2-9:1992/A1:1994 (modifiziert))</p> <p>Änderung A2:1997 zu EN 60730-2-9:1995 (IEC 60730-2-9:1992/A2:1994 (modifiziert))</p>	<p>—</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2004)</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2004)</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-9:2002 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2-9: Besondere Anforderungen an temperaturabhängige Regel- und Steuergeräte (IEC 60730-2-9:2000 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:2003 zu EN 60730-2-9:2002 (IEC 60730-2-9:2000/A1:2002 (modifiziert))</p>	<p>EN 60730-2-9:1995 und deren Änderungen Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>1.12.2008</p> <p>1.12.2008</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-11:1993 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2-11: Besondere Anforderungen an Energieregler (IEC 60730-2-11:1993)</p> <p>Änderung A1:1997 zu EN 60730-2-11:1993 (IEC 60730-2-11:1993/A1:1994 (modifiziert))</p>	<p>—</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.7.2000)</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-13:1998 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2-13: Besondere Anforderungen an feuchtigkeitsempfindliche Regel- und Steuergeräte (IEC 60730-2-13:1995 (modifiziert))</p>	<p>EN 60730-1:1995 und deren Änderungen Anmerkung 2.3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.8.2001)</p>
CENELEC	<p>EN 60730-2-14:1997 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2-14: Besondere Anforderungen an elektrische Stellantriebe (IEC 60730-2-14:1995 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:2001 zu EN 60730-2-14:1997 (IEC 60730-2-14:1995/A1:2001)</p>	<p>EN 60730-1:1995 und deren Änderungen Anmerkung 2.3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.6.2004)</p> <p>1.7.2008</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 60730-2-18:1999 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen — Teil 2-18: Besondere Anforderungen an automatische elektrische Wasser- und Luftfluss-Regel- und Steuergeräte einschließlich mechanischer Anforderungen (IEC 60730-2-18:1997 (modifiziert))	EN 60730-1:1995 und deren Änderungen Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.4.2002)
CENELEC	EN 60870-2-1:1996 Fernwirkeinrichtungen und -systeme — Teil 2: Betriebsbedingungen — Hauptabschnitt 1: Stromversorgung und elektromagnetische Verträglichkeit (IEC 60870-2-1:1995)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.9.1996)
CENELEC	EN 60945:1997 Navigations- und Funkkommunikationsgeräte und -systeme für die Seeschifffahrt — Allgemeine Anforderungen — Prüfverfahren und geforderte Prüfergebnisse (IEC 60945:1996)	EN 60945:1995 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.9.1997)
CENELEC	EN 60945:2002 Navigations- und Funkkommunikationsgeräte und -systeme für die Seeschifffahrt — Allgemeine Anforderungen — Prüfverfahren und geforderte Prüfergebnisse (IEC 60945:2002)	EN 60945:1997 Anmerkung 2.1	1.10.2005
CENELEC	EN 60947-1:1999 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 1: Allgemeine Festlegungen (IEC 60947-1:1999 (modifiziert)) Anmerkung 6 Änderung A2:2001 zu EN 60947-1:1999 (IEC 60947-1:1999/A2:2001)	EN 60947-1:1997 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.11.2001) Datum abgelaufen (1.12.2004)
CENELEC	EN 60947-1:2004 Niederspannungsschaltgeräte - Teil 1: Allgemeine Festlegungen (IEC 60947-1:2004) Anmerkung 6	EN 60947-1:1999 und deren Änderung Anmerkung 2.1	1.4.2007

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 60947-2:1996 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 2: Leistungsschalter (IEC 60947-2:1995) Änderung A1:1997 zu EN 60947-2:1996 (IEC 60947-2:1995/A1:1997) Änderung A2:2001 zu EN 60947-2:1996 (IEC 60947-2:1995/A2:2001)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 EN 60947-2:1996/A11:1997 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.1997) Datum abgelaufen (1.8.1998) Datum abgelaufen (1.7.2004)
CENELEC	EN 60947-2:2003 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 2: Leistungsschalter (IEC 60947-2:2003)	EN 60947-2:1996 und deren Änderungen Anmerkung 2.1	1.6.2006
CENELEC	EN 60947-3:1999 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten (IEC 60947-3:1999) Änderung A1:2001 zu EN 60947-3:1999 (IEC 60947-3:1999/A1:2001)	EN 60947-3:1992 +A1:1995 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.1.2002) Datum abgelaufen (1.3.2004)
CENELEC	EN 60947-4-1:1992 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 4-1: Schütze und Motorstarter — Elektromechanische Schütze und Motorstarter (IEC 60947-4-1:1990) Änderung A2:1997 zu EN 60947-4-1:1992 (IEC 60947-4-1:1990/A2:1996)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.1997) Datum abgelaufen (1.10.1997)
CENELEC	EN 60947-4-1:2001 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 4-1: Schütze und Motorstarter — Elektromechanische Schütze und Motorstarter (IEC 60947-4-1:2000) Änderung A1:2002 zu EN 60947-4-1:2001 (IEC 60947-4-1:2000/A1:2002)	— EN 60947-4-1:1992 und deren Änderungen Anmerkung 2.1	— 1.10.2005

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 60947-4-2:2000 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 4-2: Schütze und Motorstarter — Halbleiter-Motor-Steuergeräte und -Starter für Wechselspannungen (IEC 60947-4-2:1999) Änderung A1:2002 zu EN 60947-4-2:2000 (IEC 60947-4-2:1999/A1:2001)	EN 60947-4-2:1996 +A2:1998 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.12.2002) 1.3.2005
CENELEC	EN 60947-4-3:2000 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 4-3: Schütze und Motorstarter — Halbleiter-Steuergeräte und -Schütze für nichtmotorische Lasten für Wechselspannung (IEC 60947-4-3:1999)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.12.2002)
CENELEC	EN 60947-5-1:1997 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 5-1: Steuergeräte und Schaltelemente — Elektromechanische Steuergeräte (IEC 60947-5-1:1997) Änderung A12:1999 zu EN 60947-5-1:1997	— EN 60947-5-1:1991 +A12:1997 Anmerkung 2.1	— Datum abgelaufen (1.10.2002)
CENELEC	EN 60947-5-1:2004 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 5-1: Steuergeräte und Schaltelemente — Elektromechanische Steuergeräte (IEC 60947-5-1:2003)	EN 60947-5-1:1997 und deren Änderung Anmerkung 2.1	1.5.2007
CENELEC	EN 60947-5-2:1998 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 5-2: Steuergeräte und Schaltelemente — Näherungsschalter (IEC 60947-5-2:1997 (modifiziert)) Änderung A2:2004 zu EN 60947-5-2:1998 (IEC 60947-5-2:1997/A2:2003)	EN 60947-5-2:1997 Anmerkung 2.1 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.2001) 1.2.2007
CENELEC	EN 60947-5-3:1999 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 5-3: Steuergeräte und Schaltelemente — Anforderungen für Näherungsschalter mit definiertem Verhalten unter Fehlerbedingungen (PDF) (IEC 60947-5-3:1999)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.5.2002)
CENELEC	EN 60947-5-6:2000 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 5-6: Steuergeräte und Schaltelemente — Gleichstrom-Schnittstelle für Näherungssensoren und Schaltverstärker (NAMUR) (IEC 60947-5-6:1999)	EN 50227:1997 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.1.2003)

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 60947-5-7:2003 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 5-7: Steuergeräte und Schaltelemente — Anforderungen an Näherungssensoren mit Analogausgang (IEC 60947-5-7:2003)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	1.9.2006
CENELEC	EN 60947-6-1:1991 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 6-1: Mehrfunktions-Schaltgeräte — Automatische Netzumschalter (IEC 60947-6-1:1989) Änderung A2:1997 zu EN 60947-6-1:1991 (IEC 60947-6-1:1989/A2:1997)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 EN 60947-6-1:1991/A11:1997 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.1997) Datum abgelaufen (1.7.1998)
CENELEC	EN 60947-6-2:1993 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 6-2: Mehrfunktions-Schaltgeräte — Steuer- und Schutz-Schaltgeräte (CPS) (IEC 60947-6-2:1992) Änderung A1:1997 zu EN 60947-6-2:1993 (IEC 60947-6-2:1992/A1:1997)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 EN 60947-6-2:1993/A11:1997 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.10.1997) Datum abgelaufen (1.7.1998)
CENELEC	EN 60947-6-2:2003 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 6-2: Mehrfunktions-Schaltgeräte — Steuer- und Schutz-Schaltgeräte (CPS) (IEC 60947-6-2:2002)	EN 60947-6-2:1993 und deren Änderung Anmerkung 2.1	1.9.2005
CENELEC	EN 60947-8:2003 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 8: Auslösegeräte für den eingebauten thermischen Schutz (PTC) von rotierenden elektrischen Maschinen (IEC 60947-8:2003)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	1.7.2006
CENELEC	EN 60974-10:2003 Lichtbogenschweißeinrichtungen — Teil 10: Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) Anforderungen (IEC 60974-10:2002 (modifiziert))	EN 50199:1995 Anmerkung 2.1	1.3.2006
CENELEC	EN 61000-3-2:2000 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 3-2: Grenzwerte — Grenzwerte für Oberschwingungsströme (Geräte-Eingangsstrom bis einschließlich 16 A je Leiter) (IEC 61000-3-2:2000 (modifiziert))	EN 61000-3-2:1995 +A1:1998 +A2:1998 +A14:2000 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.1.2004)

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 61000-3-3:1995 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 3-3: Grenzwerte — Begrenzung von Spannungsänderungen, Spannungsschwankungen und Flicker in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungsnetzen für Geräte mit einem Bemessungsstrom ≤ 16 A je Leiter, die keiner Sonderanschlussbedingung unterliegen (IEC 61000-3-3:1994)</p> <p>Änderung A1:2001 zu EN 61000-3-3:1995 (IEC 61000-3-3:1994/A1:2001)</p>	<p>EN 60555-3:1987 +A1:1991 Anmerkung 2.2</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.1.2001)</p> <p>Datum abgelaufen (1.5.2004)</p>
CENELEC	<p>EN 61000-3-11:2000 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 3-11: Grenzwerte — Begrenzung von Spannungsänderungen, Spannungsschwankungen und Flicker in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungsnetzen - Geräte und Einrichtungen mit einem Bemessungsstrom ≤ 75 A, die einer Sonderanschlussbedingung unterliegen (IEC 61000-3-11:2000)</p>	<p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.11.2003)</p>
CENELEC	<p>EN 61000-6-1:2001 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 6-1: Fachgrundnormen — Störfestigkeit — Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:1997 (modifiziert))</p>	<p>EN 50082-1:1997 Anmerkung 2.1</p>	<p>Datum abgelaufen (1.7.2004)</p>
CENELEC	<p>EN 61000-6-2:2001 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 6-2: Fachgrundnormen — Störfestigkeit - Industriebereich (IEC 61000-6-2:1999 (modifiziert))</p>	<p>EN 61000-6-2:1999 Anmerkung 2.1</p>	<p>Datum abgelaufen (1.7.2004)</p>
CENELEC	<p>EN 61000-6-3:2001 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 6-3: Fachgrundnormen — Fachgrundnorm Störaussendung — Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (CISPR/IEC 61000-6-3:1996 (modifiziert))</p> <p>Änderung A11:2004 zu EN 61000-6-3:2001</p>	<p>EN 50081-1:1992 Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.7.2004)</p> <p>1.7.2007</p>
CENELEC	<p>EN 61000-6-4:2001 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 6-4: Fachgrundnormen — Fachgrundnorm Störaussendung — Industriebereich (IEC 61000-6-4:1997 (modifiziert))</p>	<p>EN 50081-2:1993 Anmerkung 2.1</p>	<p>Datum abgelaufen (1.7.2004)</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 61008-1:1994 Elektrisches Installationsmaterial — Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter ohne eingebauten Überstromschutz (RCCBs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 61008-1:1990 + A1:1992 (modifiziert))</p> <p>Änderung A2:1995 zu EN 61008-1:1994 (IEC 61008-1:1990/A2:1995)</p> <p>Änderung A14:1998 zu EN 61008-1:1994</p>	<p>—</p> <p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p> <p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.7.2000)</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2001)</p>
CENELEC	<p>EN 61009-1:1994 Elektrisches Installationsmaterial — Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter mit eingebautem Überstromschutz (RCBOs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 61009-1:1991 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1995 zu EN 61009-1:1994 (IEC 61009-1:1991/A1:1995)</p> <p>Änderung A14:1998 zu EN 61009-1:1994</p>	<p>—</p> <p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.7.2000)</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2001)</p>
CENELEC	<p>EN 61036:1996 Elektronische Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler (Genauigkeitsklassen 1 und 2) (IEC 61036:1996)</p> <p>Änderung A1:2000 zu EN 61036:1996 (IEC 61036:1996/A1:2000)</p>	<p>EN 61036:1992 Anmerkung 2.1</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (1.6.1997)</p> <p>Datum abgelaufen (1.6.2003)</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	<p>EN 61037:1992 Messung der elektrischen Energie — Tarif- und Laststeuerung — Besondere Anforderungen für elektronische Rundsteuerempfänger (IEC 61037:1990 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1996 zu EN 61037:1992 (IEC 61037:1990/A1:1996)</p> <p>Änderung A2:1998 zu EN 61037:1992 (IEC 61037:1990/A2:1998)</p>	<p>Keine</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.12.1996)</p> <p>Datum abgelaufen (1.5.2001)</p>
CENELEC	<p>EN 61038:1992 Messung der elektrischen Energie — Tarif- und Laststeuerung — Besondere Anforderungen für Schaltuhren (IEC 61038:1990 (modifiziert))</p> <p>Änderung A1:1996 zu EN 61038:1992 (IEC 61038:1990/A1:1996)</p> <p>Änderung A2:1998 zu EN 61038:1992 (IEC 61038:1990/A2:1998)</p>	<p>Keine</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>—</p> <p>Datum abgelaufen (1.12.1996)</p> <p>Datum abgelaufen (1.5.2001)</p>
CENELEC	<p>EN 61131-2:1994 Speicherprogrammierbare Steuerungen — Teil 2: Betriebsmittelanforderungen und Prüfungen (IEC 61131-2:1992)</p> <p>Änderung A11:1996 zu EN 61131-2:1994</p> <p>Änderung A12:2000 zu EN 61131-2:1994</p>	<p>entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (15.3.1995)</p> <p>Datum abgelaufen (1.12.1996)</p> <p>Datum abgelaufen (1.1.2003)</p>
CENELEC	<p>EN 61131-2:2003 Speicherprogrammierbare Steuerungen — Teil 2: Betriebsmittelanforderungen und Prüfungen (IEC 61131-2:2003)</p>	<p>EN 61131-2:1994 und deren Änderungen Anmerkung 2.1</p>	<p>1.5.2006</p>

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 61204-3:2000 Stromversorgungsgeräte für Niederspannung mit Gleichstromausgang — Teil 3: Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (IEC 61204-3:2000)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.11.2003)
CENELEC	EN 61268:1996 Elektronische Wechselstrom-Blindverbrauchsähler (Genauigkeitsklassen 2 und 3) (IEC 61268:1995)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	Datum abgelaufen (1.7.1996)
CENELEC	EN 61326:1997 Elektrische Betriebsmittel für Leittechnik und Laboreinsatz — EMV-Anforderungen (IEC 61326:1997) Änderung A1:1998 zu EN 61326:1997 (IEC 61326:1997/A1:1998) Änderung A2:2001 zu EN 61326:1997 (IEC 61326:1997/A2:2000) Änderung A3:2003 zu EN 61326:1997	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.7.2001) Datum abgelaufen (1.7.2001) Datum abgelaufen (1.4.2004) 1.10.2006
CENELEC	EN 61543:1995 Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) für Hausinstallationen und ähnliche Verwendung — Elektromagnetische Verträglichkeit (IEC 61543:1995) Änderung A11:2003 zu EN 61543:1995	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (4.7.1998) 1.3.2007
CENELEC	EN 61547:1995 Einrichtung für allgemeine Beleuchtungszwecke — EMV-Störfestigkeitsanforderungen (IEC 61547:1995) Änderung A1:2000 zu EN 61547:1995 (IEC 61547:1995/A1:2000)	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.7.1996) Datum abgelaufen (1.11.2003)

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 61800-3:1996 Drehzahlveränderbare elektrische Antriebe — Teil 3: EMV-Produktnorm einschließlich spezieller Prüfverfahren (IEC 61800-3:1996) Änderung A11:2000 zu EN 61800-3:1996	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.4.1997) Datum abgelaufen (1.1.2002)
CENELEC	EN 61812-1:1996 Relais mit festgelegtem Zeitverhalten (Zeitrelais) für industrielle Anwendungen — Teil 1: Anforderungen und Prüfungen (IEC 61812-1:1996) Änderung A11:1999 zu EN 61812-1:1996	— entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	— Datum abgelaufen (1.1.2002)
CENELEC	EN 62052-11:2003 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen — Teil 11: Messeinrichtungen (IEC 62052-11:2003) Anmerkung 9	entsprechende Fachgrundnorm(en) Anmerkung 2.3	1.3.2006
CENELEC	EN 62053-11:2003 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Besondere Anforderungen — Teil 11: Elektromechanische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 0,5, 1 und 2 (IEC 62053-11:2003)	EN 60521:1995 Anmerkung 2.1	1.3.2006
CENELEC	EN 62053-21:2003 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Besondere Anforderungen — Teil 21: Elektronische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 1 und 2 (IEC 62053-21:2003)	EN 61036:1996 und deren Änderung Anmerkung 2.1	1.3.2006
CENELEC	EN 62053-22:2003 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Besondere Anforderungen — Teil 22: Elektronische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 0,2 S und 0,5 S (IEC 62053-22:2003)	EN 60687:1992 Anmerkung 2.1	1.3.2006
CENELEC	EN 62053-23:2003 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Besondere Anforderungen — Teil 23: Elektronische Blindverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 2 und 3 (IEC 62053-23:2003)	EN 61268:1996 Anmerkung 2.1	1.3.2006
CEN	EN 12015:1998 Elektromagnetische Verträglichkeit — Produktfamilien-Norm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige — Störaussendung		

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 12016:1998 Elektromagnetische Verträglichkeit — Produktfamilien-Norm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige — Störfestigkeit		
CEN	EN 12895:2000 Flurförderzeuge — Elektromagnetische Verträglichkeit		
CEN	EN 13309:2000 Baumaschinen — Elektromagnetische Verträglichkeit von Maschinen mit internem elektrischen Bordnetz		
CEN	EN 14010:2003 Sicherheit von Maschinen — Kraftbetriebene Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge — Sicherheits- und EMV-Anforderungen an Gestaltung, Herstellung, Aufstellung und Inbetriebnahme		
CEN	EN 617:2001 Stetigförderer und Systeme — Sicherheits- und EMV-Anforderungen an Einrichtungen für die Lagerung von Schüttgütern in Silos, Bunkern, Vorratsbehältern und Trichtern		
CEN	EN 618:2002 Stetigförderer und Systeme — Sicherheits- und EMV- Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Schüttgut ausgenommen ortsfeste Gurtförderer		
CEN	EN 619:2002 Stetigförderer und Systeme — Sicherheits- und EMV- Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut		
CEN	EN 620:2002 Stetigförderer und Systeme - Sicherheits- und EMV- Anforderungen für ortsfeste Gurtförderer für Schüttgut		
CEN	EN ISO 14982:1998 Land- und forstwirtschaftliche Maschinen — Elektromagnetische Verträglichkeit — Prüfverfahren und Bewertungskriterien (ISO 14982:1998)		
ETSI	EN 300 386 V1.2.1 Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM); Einrichtungen des Telekommunikationsnetzes; Anforderungen zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV);	EN 300 386-2 V1.1.3	31.8.2005

Europäische Normungsorganisation	Bezug und Titel der Norm (Bezugsdokument)	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
ETSI	EN 300 386 V1.3.1 Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM); Einrichtungen des Telekommunikationsnetzes; Anforderungen zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV);	EN 300 386 V.1.2.1	31.8.2005
ETSI	EN 300 386 V1.3.2 Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM); Einrichtungen des Telekommunikationsnetzes; Anforderungen zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV);	EN 300 386 V.1.2.1	31.8.2005
ETSI	EN 300 386-2 V1.1.3 Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM); Einrichtungen des Telekommunikationsnetzes; Anforderungen zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV);		31.8.2005

Allgemeiner Hinweis: Wenn in Spalte 4 (Hinweis auf die ersetzte Norm) ein Strich (—) steht, dann darf die betroffene Norm nicht ohne die Änderung oder den besonderen Teil für EMV-Zwecke benutzt werden.

Anmerkung 1: Im allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zu dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norme nicht mehr die Konformitätsvermutungswirkung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen kleineren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Beispiel: Für EN 61037:1992 gilt folgendes:

CENELEC	EN 61037:1992 Messung der elektrischen Energie — Tarif- und Laststeuerung — Besondere Anforderungen für elektronische Rundsteuerempfänger (IEC 61037:1990 (modifiziert)) [Die betroffene Norm ist EN 61037:1992] Änderung A1:1996 zu EN 61037:1992 (IEC 61037:1990/A1:1996) [Die betroffene Norm ist EN 61037:1997 +A1:1996 zu EN 61037:1992] Änderung A2:1998 zu EN 61037:1992 (IEC 61037:1990/A2:1998) [Die betroffene Norm ist EN 61037:1992 +A1:1996 zu EN 61037:1992 +A2:1998 zu EN 61037:1992]	Keine [Es gibt keine ersetzte Norm] Anmerkung 3 [Die ersetzte Norm ist EN 61037:1992] Anmerkung 3 [Die ersetzte Norm ist EN 61037:1992 +A1:1996 zu EN 61037:1992]	— Datum abgelaufen (1.12.1996) Datum abgelaufen (1.5.2001)
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

- Anmerkung 6: EN 60947-1:1999 besteht keine Konformitätsvermutung, wenn nicht zugleich ein anderer Teil der Norm angewandt wird. EN 60947-1:2004 besteht keine Konformitätsvermutung, wenn nicht zugleich ein anderer Teil der Norm angewandt wird.
- Anmerkung 7: EN 60730-1:2000 besteht keine Konformitätsvermutung, wenn nicht zugleich ein anderer Teil der Norm angewandt wird.
- Anmerkung 8: EN 55012 ist zur Erlangung der Konformitätsvermutung mit der Ratsrichtlinie 89/336/EEC für solche Fahrzeuge, Boote und von Verbrennungsmotoren angetriebene Aggregate anwendbar, die nicht in den Geltungsbereich der Ratsrichtlinien 95/54/EG, 97/24/EG, 2000/2/EG oder 2004/104/EG fallen.
- Anmerkung 9: „EN 62052-11:2003 entfaltet nur zusammen mit einer Norm der Reihe EN 62053 Vermutungswirkung.“

Hinweis:

Dieses Verzeichnis ersetzt alle früheren, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2005/C 77/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 14. Juli 2004

Mitgliedstaat: Belgien (Region Flandern)

Beihilfe Nr.: N 88/2004

Titel: Beihilfe im Bereich Binnenschifffahrt für die Umsetzung von Containern im Hafen von Antwerpen

Zielsetzung: Erleichterung der Lade- und Löschvorgänge im Hafen von Antwerpen während der Bauarbeiten am Antwerpener Ring

Rechtsgrundlage: Besluit van de Vlaamse regering van 18 juli 2003 genaamd „R1 (Ring om Antwerpen): Herstellingswerken — Minder Hinder Maatregelen“.

Haushaltsmittel: Der Haushaltsansatz beträgt 1 788 000 EUR für den Zeitraum von 2004-2005. Zusätzlich werden für die Projekttestphase 521 500 EUR bereitgestellt.

Laufzeit: 2004-2005

Andere Angaben: Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 22. September 2004

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: N 324/2004

Titel: Beihilfe für Cyclics Europe GmbH

Zielsetzung: Regionalbeihilfe

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen von Teil II des 31. Rahmenplans zur GA, zuletzt genehmigt bis 31. Dezember 2006 durch den Beschluss N 642/02 der Kommission vom 1.10.2003. ABl. C 284 vom 27.11.2003, S. 2.

Beihilfeshöhe: 15 % (KMU-Zuschlag) von 35 117 000 EUR beihilfefähigen Kosten

Andere Angaben: Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20. Oktober 2004

Beihilfe Nr.: N 269/2004

Mitgliedstaat: Frankreich

Titel: Übersee-Investitionsprogramm 2003/2006 – *Air Caraïbes*

Zielsetzung: Regionalentwicklung — Luftverkehr — Beihilfe für die Einrichtung von transatlantischen Linienflugdiensten, die von den Hoheitsgebieten von Guadeloupe und Martinique aus betrieben werden

Rechtsgrundlage: Article 217 *undecies* du code général des impôts.

Haushaltsmittel: 3,19 Millionen Euro.

Beihilfeintensität oder -höhe: 35,43 %

Andere Angaben: Einzelentscheidung im Anschluss an die Entscheidung der Kommission vom 11. November 2003 im Fall N 96/B/2003 — Frankreich — Gesetz „Programm für die überseeischen Gebiete“ Titel II: Steuererleichterungen für Investitionen.

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25. Juni 2004

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 461/03

Titel: Unterstützung bei der Verwertung gewerblicher Schutzrechte (SIUPI)

Zielsetzung: Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung (Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten)

Rechtsgrundlage: Portaria

Haushaltsmittel: 1,25 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 45 % BSÄ

Laufzeit: Bis zum 31.12.2006

Andere Angaben: Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 2. Juni 2004

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 528/2003

Titel: Änderung der nationalen Tonnagesteuerregelung

Zielsetzung: Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Flotte und Förderung des Interessenbereichs „Seeschifffahrt“ (Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft, Erhaltung des nautischen Fachwissens in der Gemeinschaft, Fortbildung in den Seeberufen sowie Verbesserung der Sicherheit)

Laufzeit: unbegrenzt

Andere Angaben: Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2. Juni 2004

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 572/2003

Titel: Start-up-Fonds Wales (*Wales Early Stage Fund*)

Zielsetzung: Die angemeldete Beihilfemaßnahme soll dem Mangel an Beteiligungskapital und dem Mangel an Beteiligungskapital im Zusammenhang mit der Darlehensfinanzierung von KMU in Wales abhelfen.

Rechtsgrundlage: The Welsh Development Agency Act 1975 (as amended), in particular Section 1(2), 1(3)(b) and 1(7).

Haushaltsmittel: Insgesamt 22 Mio. GBP (32,8 Mio. EUR) — Dieser Betrag ist das Gesamtbudget der Beihilferegelung/Fond und nicht der Beihilfebetrags als solcher.

Laufzeit: 31. Dezember 2019

Andere Angaben: Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 22. September 2004

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: NN 19/2004

Titel: Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt

Zielsetzung: Sicherung von Arbeitsplätzen deutscher Seeleute an Bord deutscher Handelsschiffe und Erhaltung des maritimen Fachwissens

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten (Sozialabgaben) in der deutschen Seeschifffahrt

Haushaltsmittel: 40,8 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: je nach Kategorie der Seeleute

Laufzeit: 24 Monate (1. Januar 2004 — 31. Dezember 2005)

Andere Angaben: Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 22. Juli 2004

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: NN 33/2004

Titel: Beschäftigungsbeihilfen

Zielsetzung: Förderung der Eingliederung einer bestimmten Gruppe von benachteiligten Arbeitnehmern in das Berufsleben

Rechtsgrundlage: Lov nr. 419 af 10. juni 2003 om en aktiv beskæftigelsesindsats

Haushaltsmittel: Höchstens 900 Mio. DKR (ca. 120 Mio. EUR) pro Jahr; Gesamtbetrag: höchstens 3,5 Mrd. DKR (ca. 470 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der Lohnkosten während eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstellung

Laufzeit: 30. Juni 2007

Andere Angaben: Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Entscheidung: 2. Juni 2004

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: NN 171/2003

Titel: Beihilfe an die Zehdenick Electronic Gruppe

Zielsetzung: Rettungsbeihilfe

Rechtsgrundlage: ad hoc

Beihilfeshöhe: 1 680 395,39 EUR

Laufzeit: 70 Tage

Andere Angaben: Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3759 — Sabanci/DUSA)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 77/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. März 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Haci Ömer Sabanci Holding A.S. („Sabanci Holding“, Türkei), das der Gruppe Sabanci („Sabanci Gruppe“, Türkei) angehört erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen DuPont-Sabanci International LLC („DUSA“, USA) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Sabanci Holding: Holding für die Sabanci Gruppe;
 - Sabanci Gruppe: Konglomerat mit Aktivitäten in verschiedenen Industriezweigen, einschließlich Chemie und Fasern;
 - DUSA: Produktion, Marketing und Verkauf diverser industrieller Nylonprodukte.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3759 — Sabanci/DUSA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3665 — Enel/Slovenske Elektrarne)

(2005/C 77/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. März 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das italienische Unternehmen Enel SpA („Enel“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem slowakischen Unternehmen Slovenske Elektrarne a.s. („SE“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enel: Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität und Gas in Italien; Erzeugung von Elektrizität in Bulgarien sowie Verteilung von Elektrizität in Rumänien;

— SE: Erzeugung und Lieferung von Elektrizität in der Slowakei.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3665 — Enel/Slovenske Elektrarne, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/3723 — EQT/ISS/Healthcare/Carepartner/JV)

(2005/C 77/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. März 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3723. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MEDIA PLUS (2001-2005)

Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen INFSO/MEDIA/04/05

Unterstützung der Durchführung von Pilotprojekten

(2005/C 77/08)

I. Einleitung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 13 vom 17.1.2001, S. 35.

Der Beschluss sieht u. a. die Durchführung von Pilotprojekten vor.

II. Gegenstand

An dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen können Akteure aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus den EWR-Mitgliedsländern (Norwegen, Island und Liechtenstein) und aus den Ländern, die die Bedingungen von Artikel 11 des Beschlusses 2000/821/EG erfüllen, wenn sie in eine der nachstehend aufgeführten Aktivitäten involviert sind.

1. Vertrieb: neue Arten des Vertriebs und der Promotion von europäischen Inhalten mittels personalisierter Dienste.
2. Vernetzte Datenbanken zur Ausweitung und Verbesserung des Zugangs zu Archiven und Katalogen und ihrer Nutzung.
3. Bereits geförderte Projekte: Projekte, die bereits im Rahmen einer früheren Ausschreibung für die Durchführung von MEDIA PLUS-Pilotprojekten einen Gemeinschaftszuschuss erhalten haben.

III. Finanzierung

Die Mittelausstattung dieser Aufforderung beläuft sich auf insgesamt 3,5 Millionen Euro.

IV. Anträge

Für die Koordinierung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist bei der Europäischen Kommission das Referat A2 — „MEDIA-Programm und Medienkompetenz“ der Generaldirektion „Informationsgesellschaft und Medien“ zuständig.

Akteure, die im Rahmen dieser Aufforderung Vorschläge einreichen und hierzu die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen im Hinblick auf einen Gemeinschaftszuschuss für die Durchführung von Pilotprojekten“ erhalten möchten, können diese per Post, Telefax oder E-Mail bei folgender Stelle anfordern:

Europäische Kommission
Herrn Costas Daskalakis (Büro: B100-4/27)
Referatsleiter (m.d.W.d.G.b.) INFSO.A.2
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 299 92 14
E-Mail: info-media@cec.eu.int

oder die Dokumente von folgender Website herunterladen:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/pilot_en.html.

Die Vorschläge sind bis zum 24. Juni 2005 bei der oben genannten Adresse einzureichen.

V. Prüfung der Anträge

Bei der Prüfung der Anträge kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission — Juni/Juli;
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission — Juli/August;
- Beurteilung und Auswahl von Anträgen durch das technische Beratungsgremium — September;
- Vorbereitung des Kommissionsvorschlags — September;
- Prüfung und endgültige Entscheidung durch den MEDIA-Ausschuss — Oktober;
- Mitteilung der Ergebnisse und Abschluss des Auswahlverfahrens — Oktober/November;
- Vertragsabschluss — November.

Vor der endgültigen Entscheidung werden keinerlei Auskünfte erteilt.

Die Kommission wird folgende Informationen veröffentlichen: den Namen und die Adresse der Begünstigten, den Gegenstand der Förderung sowie die Höhe und den prozentualen Anteil des Gemeinschaftszuschusses. Diese Veröffentlichung erfolgt mit Zustimmung des jeweiligen Begünstigten, sofern sie nicht dessen Sicherheit bedroht oder seinen unternehmerischen Interessen schadet. Falls der Begünstigte mit dieser Veröffentlichung nicht einverstanden ist, sollte er seinem Antrag eine detaillierte Begründung beifügen, welche die Kommission im Laufe des Auswahlverfahrens prüfen wird.

EDICOM-Finanzhilfeprogramm**Maßnahmen, die im Lauf des Jahres 2005 für die Gewährung einer Finanzhilfe von Eurostat im Rahmen des Programms EDICOM in Frage kommen****Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(2005/C 77/09)

Für die im EDICOM-Finanzhilfeprogramm 2005 genannten Maßnahmen können Vorschläge eingereicht werden. Da diese Maßnahmen jedoch unmittelbar Aktivitäten im Zusammenhang mit der *Erhebung, Erstellung und Verbreitung von* an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden *amtlichen Statistiken* betreffen, müssen die Antragsteller die für die Erreichung der angestrebten Ziele geeigneten Qualifikationen und Kompetenzen besitzen.

Die Liste der betreffenden Maßnahmen befindet sich in einer elektronischen Datei auf dem **Server EUROPA** (<http://europa.eu.int>); die Datei gibt Aufschluss über Bezeichnung und Ziele der Maßnahmen, die Rechtsgrundlage, den Gesamtbetrag, die erwarteten Ergebnisse, den Zeitplan und das zuständige Referat.

Sie gelangen zu der Liste über „Institutionen“, „Europäische Kommission“, „Statistiken“ „Eurostat-Aktivitäten“, „Andere Aktivitäten“, „Ausschreibungen und Beihilfen“; öffnen Sie dann die Daten „Das EDICOM-Beihilfeprogramm für das Jahr 2005“.

Bitte lesen Sie die Informationen zu dieser Datei aufmerksam; wenn Sie an der Durchführung des Programms teilnehmen möchten, senden Sie Ihre Interessenbekundung bitte an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Eurostat
Sekretariat des Referats F-2
BECH A2/38
5, rue Alphonse Weicker
L-2920 Luxemburg (Kirchberg).

Durch eine Empfangsbestätigung erfahren Sie, dass Ihre Interessenbekundung berücksichtigt wird.

Verbindliche Frist für die Einreichung der Interessenbekundungen: bis 30. April 2005 (es gilt das Datum des Poststempels). Nach diesem Termin eingehende Interessenbekundungen bleiben automatisch unberücksichtigt.
